



Staats- und
Universitätsbibliothek
Bremen

Staats- und Universitätsbibliothek Bremen

DFG Projekt Die Grenzboten

Die Grenzboten

Berlin u.a., 1841 - 1922

Die Durchführung eines Systems von Handwerks-Genossenschaften.

urn:nbn:de:gbv:46:1-908

einzelner Provinzen im preußischen Staate zu berufen. Sie haben es stets vermieden, diese Verträge ihrem vollen Wortlaute nach anzuführen. . . . Es wäre die Existenz des Großherzogtums Posen und Westpreußens im preußischen Staate, wie sie seit einem halben Jahrhunderte ist, nicht möglich gewesen, wenn etwas derartiges, wie Sie stets anführen, in den Verträgen festgesetzt wäre.“ Und in derselben Sitzung des Reichstages (1. April) rief der Kanzler der Schaar polnischer Abgeordneten, die sich um Dr. Niegolewski gruppierte, zu: „Die etwa zwanzig Abgeordneten, die sich hier als Volk geben, und zwar als polnisches Volk, sind in Wirklichkeit kein Volk, auch vertreten sie kein Volk und haben keins hinter sich. Sie, meine Herren, haben nichts hinter sich als Ihre Irrtümer und Ihre Täuschungen, und zu denen gehört unter andern, daß Sie vom polnischen Volke hierher gewählt seien, um die polnische Nationalität zu vertreten. Sie sind gewählt, um die Interessen der katholischen Kirche zu vertreten, und wenn sie das thun, sobald diese Interessen in Frage kommen, werden Sie Ihre Schuldigkeit gegen Ihre Wähler erfüllen. Die polnische Nationalität zu vertreten, dazu hat Ihnen kein Mensch ein Mandat gegeben und das Volk im Großherzogtum Posen und in Westpreußen am allerwenigsten. Es teilt nicht die Fiktionen, die Sie verteidigen: daß die polnische Herrschaft gut gewesen wäre. Bei aller Unparteilichkeit und bei aller Neigung, gerecht zu sein, kann ich Ihnen versichern, sie war herzlich schlecht, und darum wird sie nie wiederkommen.“

Also: die Krone Preußen besitzt den Teil des ehemaligen Polenreiches, welcher der Monarchie der Hohenzollern in den Provinzen Posen und Westpreußen einverleibt ist, vollkommen rechtmäßig. Diese Provinzen sind nicht bloße Anhängsel, sondern Glieder des preußischen Staatskörpers. Die Einsprüche dagegen, die aus Verträgen und Proklamationen hergeleitet werden, sind null und nichtig, grundlos und unlogisch, und die Abgeordneten, die sie erheben, haben dazu von ihren Wählern keinen Auftrag.



Die Durchführung eines Systems von Handwerks-Genossenschaften.



nsre gegenwärtige Reformgesetzgebung bewegt sich auf den verschiedenen von ihr betretenen Gebieten mit einer gewissen Zaghastigkeit, welche von den Gegnern ihrer Zeit keineswegs an den Tag gelegt wurde. Es ist dies freilich insofern sehr erklärlich, als es im Wesen konservativer Bestrebungen und so auch der von dieser Seite entfalteten gesetzgeberischen Thätigkeit liegt, nicht anders als mit Vorsicht und selbst mit einiger Ängstlichkeit an Gebiete, die noch nicht recht überschaubar

sind und auf denen sich nicht ohne weiteres erkennen läßt, welche tiefergreifenden Wirkungen die beschlossenen Maßregeln haben können, heranzutreten, während dagegen eine gewisse leichtfertige Gleichgiltigkeit hinsichtlich dessen, was möglicherweise mit dem besten Willen von der Welt angerichtet wird, zum Wesen des Liberalismus gehört. Kurzum, die Reformgesetzgebung hat sich bis heute sorgfältig gehütet, über den genau umschriebenen Kreis dessen, was zunächst erreicht oder angestrebt werden sollte, hinauszugehen. So ist denn u. a. wohl im allgemeinen gesagt, daß auch die Errichtung wirtschafts-genossenschaftlicher Verbände innerhalb der Innungen oder Gewerksgenossen zu den Aufgaben der Innung gehöre, aber diese Errichtung selbst ist weder näher präzisirt, noch sind hierfür weitere Hilfsmittel an die Hand gegeben. Hier wirkte außer dem obigen allgemeinen Grunde noch ein besondrer mit: es ist dem Liberalismus (wie in verschiedenen ähnlichen Fällen) gelungen, in den weitesten Kreisen die Meinung zu verbreiten, für das Genossenschaftswesen sei auf absehbare Zeit die einzig mögliche und dabei als praktisch bewährte Form geschaffen, und alles, was auf diesem Gebiete neu anzubahnen sei, müsse sich dieser Form entsprechend gestalten. Und doch ist diese Meinung vollständig irrig, und eine zeitgemäße, auf die Innungen basirte Neugestaltung des Genossenschaftswesens wird von ganz andern Grundgedanken als denen des jetzigen Genossenschaftsgesetzes auszugehen haben, einfach weil das letztere wirkliche „Genossen“ weder im Auge hat noch eine Ausbildung von wirklichen „Genossen“ fördert.

Das Wort „Genosse“ ist eines der ursprünglichsten und volkstümlichsten, über die unsre Sprache verfügt. Es bedeutet Leute, die einunddenselben Interessenkreise angehören und durch diese gemeinsame Angehörigkeit auf treues und festes Zusammenstehen angewiesen sind. Die Mitglieder eines Wald- und Weidenutzungsrechts, die Mitglieder eines Deichverbandes, die Teilnehmer eines Meiereibetriebes, die Angehörigen irgendeiner Form gemeinsamer produktiver Thätigkeit — das sind Genossen. Auch die Mitglieder einer Innung können und sollten nach unsrer Überzeugung Genossen sein. Ganz und gar unzulässig aber sollte die Anwendung dieses Wortes auf Leute sein, deren ganze „Genossenschaftlichkeit“ darin besteht, daß sie alle einem Vereine angehören, der irgendeinen, wenn auch vielleicht für jedes Mitglied noch so wesentlichen, kein Mitglied als solches aber den andern Mitgliedern näherrückenden Einzelzweck verfolgt. Dies gilt ganz besonders von den sogenannten Volksbanken, von denen man wirklich sagen kann, daß auch nicht eines der Kennzeichen, an denen eine wirkliche Genossenschaft zu erkennen sein sollte, auf sie zutrifft. Weder haben die Mitglieder ein andres als ein rein abstraktes gemeinsames Interesse, noch ist auch nur diese abstrakte Gemeinsamkeit für die Mitglieder eine gleichartige (wie unversöhnlich und bei jeder Gelegenheit schroff zu Tage tretend ist nicht der Gegensatz zwischen den dividendelustigen Stammanteilsinhabern und den nach billigem Zins rufenden Kreditbedürftigen!), noch nimmt die Masse der Mitglieder

an den Geschäften selbst ein ernstliches Interesse oder hat auch nur ein genügendes Urteil über dieselben. Niemand, der jemals die Generalversammlungen unsrer bedeutenderen Volksbanken, diese zu einem reinen Dekorationsstücke herabgesunkene Farce, zu besuchen und zu studiren Gelegenheit hatte, wird den letzten Satz bestreiten. In Wahrheit sind ja die Vorstände, Direktoren u. der größern Volksbanken längst allmächtig geworden, und die angeblichen „Genossen“ bilden nur noch den aus einer Art von Pietät festgehaltenen Unterbau, auf dem sich das Gebäude eines weitverzweigten Großbankbetriebes erhebt. Eine Grundlage aber, auf der der Begriff des „Genossen“ sich so verflüchtigen konnte, daß er nur noch ein Scheindasein führt, kann nicht die richtige sein. Es war somit ein Irrtum, von der Richtigkeit und Sachgemäßheit des jetzigen Genossenschaftsgesetzes auszugehen, als man den ersten schüchternen Schritt that, die Genossenschaftsidee in unsre Innungen zu verpflanzen. Man hätte vielmehr von vornherein zugestehen sollen, für diese Verpflanzung müsse eine ganz neue rechtliche Grundlage geschaffen werden, das künftige Genossenschaftsgesetz müsse, mit einem Worte gesagt, nicht Leute künstlich zu Genossen stempeln, die es garnicht sind, sondern wirklichen Genossen ein an ihre Verhältnisse sich naturgemäß anschließendes Genossenrecht verleihen. Soll die Innung zur Genossenschaft werden oder soll sie aus ihrem Schoße genossenschaftliche Bildungen entwickeln, so ist das heutige Genossenschaftsgesetz ganz unbrauchbar, schon weil es viel zu umständlich ist und überdies (wie weiterhin gezeigt werden soll) zu hohe Anforderungen stellt. Es muß davon ausgegangen werden als von einer im Rechtsbewußtsein des Volkes vorhandenen Sache, daß die Innungsmitglieder von Haus aus natürliche Genossen sind, und daß, wenn einem von ihnen zu begründenden genossenschaftlichen Betriebe die hierzu erforderlichen Rechtsformen gegeben werden sollen, man sich hierbei an die natürlichen Formen und Gliederungen des Innungswesens zu halten hat. Woran sowohl Innungen wie jetzige sogenannte Genossenschaften (letztere jedoch ungleich mehr) leiden, das ist die Teilnahmllosigkeit der Mitglieder; nur hat diese sehr verschiedene Ursachen: bei den sogenannten Genossenschaften wurzelt sie darin, daß die Masse der Mitglieder von Art und Umfang der Geschäfte weder Kenntnis noch Verständnis hat, bei den Innungen darin, daß das gegenwärtige Wirkamkeitsgebiet derselben zu klein, einseitig und geringfügig, und darum das Interesse der nicht gerade für die Innungsidee als solche begeisterten Mitglieder an der Innungssache zu schwach ist. Wenn demnach das Innungswesen wirklich neu belebt werden soll, so müssen die Innungen eine wirkliche Aufgabe bekommen, über deren Wichtigkeit kein Mitglied der Innung einen Augenblick im Zweifel sein kann. Ein genossenschaftlicher Betrieb, der sich durchaus auf die „Genossen“ (die Mitglieder) beschränkt, würde ohne Zweifel in diesem Sinne wirken; und die Übertragung dieses neuen Thätigkeitsgebietes auf die Innung würde also nicht nur wirkliche

Genossenschaften begründen und damit einer künftigen vollen Wirksamkeit der genossenschaftlichen Idee die Wege ebnen, sondern auch den Innungsgedanken selbst erst lebendig und wirksam machen. Wir kommen also zu dem Ergebnis, daß die erste Voraussetzung für zeitgemäße Entfaltung eines mit dem Innungswesen verschmolzenen Genossenschaftswesens darin besteht, den Innungsgenossenschaften eine den Innungseinrichtungen angepaßte Rechtsgrundlage zu geben, und sich hierbei keineswegs an die leitenden Gesichtspunkte des heutigen Genossenschaftsgesetzes (die ja in einem wesentlichen Punkte, der Zulassung von jedermann, für unsre Zwecke gänzlich unbrauchbar sind) zu binden.

Auch noch in einem andern, kaum minder wesentlichen Punkte sind die Grundsätze des heutigen Genossenschaftsgesetzes nicht allein keineswegs als unerschütterliche Axiome zu betrachten, sondern sogar eher schädlich, mindestens über das erforderliche Maß hinausgehend. Wir meinen die solidarische Haftbarkeit. Gewiß, diese solidarisch von allen Mitgliedern übernommene Verbindlichkeit giebt der Sache ein Gepräge von Solidität und Gemeinnützigkeit, welches auf gar keinem andern Wege zu erreichen ist; aber trotzdem ist sie 1. gefährlich, 2. der Entwicklung nachteilig, 3. unnötig. Es ist leicht, diesen dreifachen Tadel zu begründen. Daß es für die Mitglieder eine gefährliche Sache sei, mit ihrem ganzen Vermögen für die Verbindlichkeiten eines gemeinsamen Betriebes zu haften, ist natürlich nichts neues; es ist dieses Bedenken von Anfang an geltend gemacht worden, und man wird uns siegreich entgegenhalten, daß trotzdem dieses Prinzip seinen Weg gemacht und Hunderttausende zahlungsfähiger Leute nicht am Beitritte verhindert, ja dieselben erst recht zum Beitritte geneigt gemacht habe. Aber die Sache sieht doch etwas anders aus, wenn man sie im Lichte der wahrhaft beängstigenden Menge von Volksbankzusammenbrüchen betrachtet, die in letzter Zeit stattgefunden haben. Mag es noch so wahr sein, daß unzählige wohlhabende und selbst reiche Leute in allen Teilen Deutschlands Volksbankmitglieder geworden und bis heute geblieben sind, und mag auch das noch so sehr zutreffen, daß die Solidarhaft nicht mehr so zu verstehen ist, als ob jeder solidarisch Haftbare ohne weiteres für jeden beliebigen Anspruch angefaßt werden könnte (ist doch durch besonderes Gesetz die Art und Weise, wie die Haftbarkeit praktisch gemacht und wie insbesondere bei Konkursen verfahren werden soll, nämlich unter gewissenhafter Verteilung der Schuld unter sämtliche Haftbare, längst geregelt), so bleibt es doch eine harte und gefährliche Sache, daß ein Mann gleichsam seine ganze bürgerliche Existenz der „Genossenschaft“ zum Pfande setzt; sobald die Gefahr ernsthaft wird, kann dieses volle Eintreten für die gemeinsame Sache den Leuten wirklich nicht mehr zugemutet werden. Wer jemals Gelegenheit gehabt hat, die Zustände in der Nähe zu beobachten, welche da herrschen, wo eine Volksbank in Konkurs geraten ist (und diese Gelegenheit haben in letzter Zeit viele, viele Leute in Deutschland gehabt!), der weiß, wie grausig dieselben sind. Es ist nicht anders, als ob in

einem solchen Orte oder einer solchen Gegend die Pest ausgebrochen wäre. Alle Geschäftsthätigkeit stockt, alles Interesse an bürgerlicher Arbeit ist er-
tötet; weiß doch niemand, was der furchtbare Eintreibungsgrundgang, der sich
in aller Ordnung und Geseßlichkeit so lange vollzieht, bis alles bezahlt ist oder
bis keiner der Haftbaren mehr einen Pfennig besitzt, ihm übriglassen wird.
Die geseßlichen Vorschriften hierüber sind ja durchaus sachgemäß, aber der
Fehler liegt in der unbeschränkten solidarischen Haftbarkeit selbst, und da die
Verteilungsvorschriften streng im Sinne derselben gehalten sind, so kommt eben
statt eines billigen und kulantem ein hartes und grausames Verfahren heraus.
Aber die Solidarhaft ist nicht nur für diesen möglichst schlimmen, jedoch am Ende
nicht gerade wahrscheinlichen Fall gefährlich, sondern sie hat auch für den
ganzen Betrieb eine sehr bedenkliche Seite. Bei allen Geschäften kommt es doch
wesentlich auch darauf an, daß sie sich innerhalb eines bestimmten, dem Zwecke
und dem vorhandenen Maße von Leistungsfähigkeit angepaßten Rahmens halten;
die heutigen Genossenschaften werden aber durch die Solidarhaft mit einer Art
von Gewaltamkeit über diesen Rahmen hinausgetrieben. Es ist ja wahr, daß die
Solidarhaft ihnen einen kolossalen, in gewissem Sinne fast grenzenlosen Kredit
verschafft; aber ist dies ein Segen? ja ist es auch nur wünschenswert? Zu
ihrem Betriebe bedarf die Genossenschaft doch keines nahezu unbegrenzten, sondern
nur eben des für den Geschäftsumfang erforderlichen Kredits, und schon für
manche Volksbank ist es geradezu zum Fluche geworden, daß sie mehr Kredit
hatte, als nötig war. Denn wenn ihr über das erforderliche Maß hinaus Gelder
angeboten wurden, so hatten Direktoren und Verwaltungsräte (die ja alle vom
Reingewinn ihre Tantiemen bezogen) selten den moralischen Mut, solche Be-
träge zurückzuweisen oder das Angebot derselben zu weiter nichts als zum Herab-
drücken des von der Bank gezahlten Zinses zu benutzen, sondern gewöhnlich
wurde genommen, was zu erhalten war, und wenn sich dann hinterher die Frage
erhob: „Wohin mit dem Gelde?“ — nun, da gab es Verwendungen, und zwar
anscheinend sichere und jedenfalls sehr lukrative Verwendungen die schwere Menge,
zu denen die reichlichen Baarmittel der Bank dienen konnten. Unzählige Zu-
sammenbrüche sind auf nichts anderes als auf diesen strotzenden Überfluß der
betreffenden Volksbank an verfügbarem Kapital zurückzuführen, und dieser Über-
fluß wiederum hat keine andre Quelle als die unbeschränkte Solidarhaft.
Endlich aber ist die Solidarhaft auch keineswegs erforderlich. Es kommt doch,
wie schon oben gesagt, nicht auf Beschaffung beliebiger, sondern nur auf Be-
schaffung der für den voraussichtlichen reellen Geschäftsumfang erforderlichen
Mittel an; hierfür aber genügt ein kleiner angesammelter Fonds und etwa die
persönliche Haftbarkeit weniger Personen, ja unter Umständen eines einzigen als
solid und geschäftskundig bekannten Mannes. Allerdings ist selbst diese bescheidne
Sicherheit nicht ganz leicht zu beschaffen, und außerdem ist es erforderlich, ein
lebendiges persönliches Interesse der Mitglieder an dem ganzen Betriebe zu er-

zeugen und wach zu erhalten. Darum ist längst die beschränkte Haftbarkeit als ein Mittel, den genossenschaftlichen Betrieb zu ermöglichen und dabei doch die schweren Mißstände des gegenwärtigen Systems zu vermeiden, anerkannt worden. Jedes Mitglied verpflichtet sich bis zu einer gewissen Höhe und stellt für diesen Betrag eine Sicherheit, über deren ungeschmälerten Bestand zu wachen eine Hauptaufgabe der Genossenschaftsvorstände ist. Der Kredit der Genossenschaft wird dann genau bis zur Gesamthöhe dieser Sicherheiten, einschließlich des von der Genossenschaft angesammelten Fonds und des besondern Vertrauens, welches die Leitung derselben sich erworben hat, reichen; und das wird auch für alle soliden, aus einem reellen Diskontbedürfnisse der Mitglieder fließenden Ansprüche genügen.

Wir bedürfen also zweier durchgreifenden gesetzlichen Reformen: einer Anpassung der herkömmlichen oder durch unser Innungsgesetz geregelten Formen des Innungswesens an diejenigen eigenartigen Bedürfnisse, welche aus einer Einfügung des Genossenschaftswesens in die regelmäßigen Aufgaben der Innung entstehen, und einer Ermöglichung des Überganges zur Teilhaft statt der Übernahme solidarischer Gesamthaft. Diese beiden Punkte bilden die Voraussetzung dafür, wenn das genossenschaftliche Prinzip in großem Umfange auf die Innung angewendet und der Letztern hierdurch die einzige ernsthafte Möglichkeit dargeboten werden soll, die Konkurrenzfähigkeit und damit den gesicherten Bestand des Handwerkes zu retten oder wiederherzustellen. Aber damit ist nicht gesagt, daß bis zur Verkündung dieser (nicht ganz leichten und darum nicht aus dem Armele zu schüttelnden) gesetzgeberischen Reformen die Arbeit, aus den Innungen neue, dem wirklichen Wesen der „Genossenschaft“ entsprechende Gestalten hervorzuzüchten zu lassen, unterbrochen werden müsse. Vielmehr scheint es uns, daß diese Reformen umso eifriger betrieben werden würden, je mehr der Druck des Bedürfnisses schon bestehender und eigentlich auf die künftigen Gesetze gegründeter Vereinigungen der abstrakten Überzeugung von ihrer Notwendigkeit zu Hilfe käme, und selbst für die den neuen Gesetzen zu gebende Form und die in sie aufzunehmenden Vorschriften könnte eine Anzahl schon in Thätigkeit befindlicher Innungsgenossenschaften schätzbare praktische Winke geben.

Es befällt uns, wie wir offen gestehen, eine gewisse Mutlosigkeit, indem wir vorstehendes schreiben und uns doch gleichzeitig sagen müssen, daß so verzweifelt wenig Aussicht auf Erfüllung dieser unsrer Hoffnung ist. Denn an und für sich liegt der Gedanke, den großen Krethi- und Pletthigenossenschaften einmal eine Genossenschaft der Fachgenossen in kleinerm Kreise entgegenzusetzen, so nahe, und die Vorteile einer solchen sind so handgreiflich, daß, was die Handwerker sich in dieser langen Zeit nicht selbst gesagt haben, auch unser bescheidnes Wort ihnen nicht sagen wird. Ist es nicht handgreiflich, daß eine derartige Form der Genossenschaft die Verwaltungskosten außerordentlich ver-

ringern und Geschäftsverluste so gut wie gänzlich in Wegfall bringen würde? Ist es nicht weiterhin handgreiflich, daß, sobald man weiß, daß der Geschäftsbetrieb sich auf eine bestimmte Anzahl von einander bekannten Gewerbsgenossen beschränkt, auch die Formen desselben dem Einzelbedürfnis in ungemeinem Grade angepaßt werden können, und damit eine der bittersten Beschwerden zumal der kleinen Handwerker gegen die heutigen Volksbanken, „man schließe sie wohl nicht geradezu aus, aber man nehme keine Rücksicht auf sie und dulde sie gewissermaßen nur, während große, umfangreiche, für die Masse der Mitglieder aber ganz undurchsichtige Beziehungen für die ganze Geschäftsgebarung und die eingeführten Usancen maßgebend seien,“ beseitigt würde? Und darf nicht endlich auch das als handgreiflich bezeichnet werden, daß gerade die Vielseitigkeit der Geschäftsbeziehungen und Geschäftsformen, welche den heutigen Volksbanken durch die bunte Zusammensetzung ihrer Mitgliedschaften aufgezwungen wird, dazu geführt hat, die Direktoren allmächtig und den Verwaltungsrat, die Generalversammlung u. zur bloßen Dekoration zu machen, während bei einem Bankbetriebe unter wirklichen „Genossen,“ für den die sämtlichen Bedingungen und Formen sich leicht im voraus feststellen lassen, auch bei einer zur Anstellung besoldeter Beamten nötigen Ausdehnung des Betriebes dies doch immer nur die Beamten und nicht, wie heute nur zu vielfach, die unumschränkten Herren des ganzen Bankgeschäftes sein würden? Bei letztem Punkte kommt noch ein Nebenvorteil in Betracht. Mögen die Direktoren und sonstigen Angestellten einer Volksbank noch so ehrenwerte und wohlmeinende Leute sein: sie sind meist Kaufleute, und als solche haben sie gewisse Anschauungen und Gewöhnungen, welche an und für sich ganz berechtigt sein mögen, welche aber für ein Kreditinstitut kleiner Handwerker mindestens nicht unerläßlich sind und sich sehr vielfach von Haus aus in eine Art Widerspruch mit den geschäftlichen Gesichtspunkten setzen, welche die Handwerker, von ihrem Standpunkte wiederum mit Recht, für sich beobachtet wissen möchten. Natürlich wird der ganze Liberalismus aus der Haut fahren wollen, wenn jemand bezweifelt, daß „kaufmännische“ Anschauungen und Gewöhnungen irgendwo unangebracht sein könnten, denn nach liberaler Ansicht ist ja der Handel das Lebensblut aller gesellschaftlichen und wirtschaftlichen Verhältnisse, und das kaufmännisch geleitete Komtor ist nach ihr der ideale Zielpunkt, nach dem in allen dem Menschengeschlechte dienlichen Einrichtungen zu streben ist; aber wir sind verstockt genug, anderer Meinung zu sein, und die ausschließliche Geltung kaufmännischen Wesens bei Handwerksangelegenheiten — auch wo dieselben die Kreditbefriedigung und ähnliches betreffen — nicht nur nicht für notwendig, sondern nicht einmal für wünschenswert zu halten. Aus den angeführten Gründen könnte und müßte es also, wie uns scheint, den Handwerkern längst eingefallen sein, daß sie von dem Genossenschaftsgefesze auch in anderer als in der durch die liberale Schablone vorgeschriebenen Weise Gebrauch machen könnten. Es ist wahr, daß hierbei immer

zwei Schwierigkeiten im Wege stehen: einmal das gottlob immer noch vorhandne hartnäckige Festhalten der Handwerker an dem Gedanken, daß gemeinsame Veranstaltungen für sie innerhalb der Innung oder doch durch Vermittelung derselben stattfinden müßten, während die Innung gegenwärtig zwar berechtigt ist, auch diese Angelegenheit in ihr Bereich zu ziehen, ihr aber die bestimmten Rechtsbefugnisse und Organe hierfür mangeln, und zweitens die zur Zeit in Deutschland bestehende Unerläßlichkeit der obligatorischen Haftbarkeit; aber bei gutem Willen sollten sich diese Schwierigkeiten doch in vielen einzelnen Fällen überwinden lassen. In vielen Gewerben giebt es doch eine Menge von Personen, welche hinlänglich gut situiert sind, um über die ersten Schwierigkeiten der Gründung eines Geschäftes (welches sich ja doch immer in bescheidenem Umfange halten soll) hinweghelfen zu können, und welche auch hinlänglich weiten und freien Blick und genügende Erfahrungen und Geschäftskenntnisse haben könnten, um die Richtigkeit unsrer obigen Darlegung zu begreifen und sowohl die Sammlung einer Anzahl Genossen wie auch die einstweilige Leitung mit Erfolg in ihre Hand zu nehmen. Sowie eine Anzahl von Gewerbsgenossen, groß genug, um einen Vorstand und eine Kontrolbehörde aus ihrer Mitte bilden und das Material für einen kleinen Geschäftsbetrieb darbieten zu können, und wenigstens zu einem Teile zahlungsfähig genug, um einigen gemeinsamen Kredit zu repräsentiren, sich zusammenthäte, so würde die Gründung einer Genossenschaft keine weitem Schwierigkeiten haben und nur sehr wenig Kosten verursachen. Allerdings müßten diese Leute sich zur Übernahme solidarischer Haftbarkeit verstehen, denn bei ihrer Innung würden sie einstweilen keine andre als eine moralische Unterstützung finden können; aber mit welchem Nachdrucke würde eine Anzahl solcher, wenn auch kleiner Vereinigungen dafür einzutreten imstande sein, daß nunmehr die Gesetzgebung so gut den neuen Innungs-Genossenschaften wie früher den sogenannten Volksbanken u. zu Hilfe komme, und welche Stütze würden nicht im Reichstage zu stellende Anträge an diesen Vereinigungen finden!

Warum bilden sich solche Vereinigungen nicht, trotz aller auf sie hindrängenden Zeitumstände und aller schwer empfundenen Schattenseiten des jetzigen Zustandes? Und warum steht man auf konservativer Seite, obwohl man das hier obwaltende Bedürfnis wohl empfindet (wie dies seinerzeit der Mirbachsche Antrag auf fakultative Einführung der Teilhaft bewies), dieser ganzen Sache sowohl nach ihrer gesetzgeberischen wie nach ihrer geschäftlichen Seite so gleichgiltig gegenüber? Die Antwort lautet: Wegen der ungeheuern Bedeutung und des ungeheuern Einflusses, den die Volksbanken gewonnen haben. Nur ist zu bemerken, daß, wenn die Handwerker sich hiermit ausreden, sich hiergegen nicht viel sagen läßt, wenn aber die Konservativen als Partei dies thun, so bedeutet das gerade soviel, als daß sie, der Volksbanken wegen, ihre Sache verloren geben. Man gebe sich über folgende, unsrer Überzeugung nach unwiderleg-

lichen Sätze und über den schweren, ja verhängnisvollen Kern, der in ihnen steckt, keinen Täuschungen hin: so lange die Volksbanken auf die bessern Teile des Handwerkerstandes ihren bisherigen Einfluß ausüben, so lange bleibt die ganze Handwerkerbewegung ein Gefecht mit stumpfen Waffen, bei dem niemals recht Ernst gemacht wird, und bei dem an das Schlußresultat, die Handwerker als wirklich geschlossene und ihr Standesinteresse mit Bewußtsein und Energie in den Vordergrund stellende Masse aufrücken zu sehen, nicht zu denken ist; die Handwerker aber den Volksbanken abwendig zu machen, ist nur möglich, wenn eine andre, ihnen die nötige Kreditgewährung sichernde Veranstaltung getroffen wird; und eine solche Veranstaltung in einer die Handwerker wirklich alsbald heranziehenden Weise zu treffen, ist nur möglich, wenn man sich auf die Innungen stützt, und wenn zugleich an die bisherigen Formen angeknüpft, denselben gegenüber jedoch eine jedermann einleuchtende Besserung erzielt wird. Diesen drei Sätzen ist aber, um sie in ihr volles Licht zu rücken, noch der vierte hinzuzufügen, daß die Volksbanken in ihrer heutigen Gestalt einen der festesten Ringe in der Kette bilden, welche das Kapital um die Kleinproduktion geworfen hat und mit welcher es dieselbe allmählich erwürgen wird, und daß, so lange diese Anstalten ungeschwächt ihre heutige Thätigkeit entfalten, der Prozeß der Zerstörung und Aufsaugung des handwerklichen Kleinbetriebes trotz aller Innungen und Handwertertage seinen Gang gehen wird. Ich weiß nicht, ob man spöttisch von *Rassandra-Rufen* sprechen und über meine Worte gleichgiltig hinweggehen wird; aber meiner festen Überzeugung nach liegt in diesen vier Sätzen der Schlüssel zu unsrer Handwerkerfrage und zu deren möglicher Lösung oder zum weitem Fortgange der bisherigen Entwicklung. *Dixi et salvavi animam meam!*

Findet sich niemand, der die Sache, der wenigstens irgendeinen Anfang zu derselben einmal in die Hand nehmen will? Dann laßt euch mit eurer Handwerkerbewegung begraben. Jetzt noch ist eine große Menge von Handwerkern mobil und zu einem energischen Feldzuge gegen das ganze bisherige System zu bekommen; und selbst der Gesichtspunkt, daß die einseitige, wesentlich dem Großbetriebe dienliche Gestaltung unsers — staatlichen wie privaten — Kreditwesens einen wesentlichen oder selbst den entscheidendsten Teil des gegnerischen Prinzips ausmache, ist vielen geläufig oder liegt ihnen doch nicht fern. Hier muß angegesetzt werden. Zunächst muß ein größeres Bankunternehmen ins Leben treten, welches den sich bildenden Innungsgenossenschaften seinen Beistand leistet und als Mittelpunkt derselben dient; auch dieser Gedanke ist nicht neu, sondern wurde im Jahre 1882 in Berlin lebhaft erörtert, und die Begründung eines derartigen Unternehmens scheiterte damals nur daran, daß die dafür sich interessirenden Leute selbst kein verfügbares Geld hatten. Um rasch voran gehen zu können, wird heute nicht daran vorbeizukommen sein, daß diese Zentralbank vorher begründet und genügend dotirt werde. Dann vorwärts mit der Gründung von Innungsgenossenschaften; kann man den Leuten Geld zeigen, so

wirds jetzt noch gehen — über ein paar Jahre wahrscheinlich nicht mehr, weil die Leute bis dahin in vergeblichem Abzappeln Vertrauen und Mut verloren haben werden. Dann, wenn eine Anzahl Innungsgenossenschaften im Betriebe ist, an die „Linke der Gesetzgebung,“ um eine durchgreifende Entfaltung der Sache zu ermöglichen!



Die Deutschen in Newyork.



eder, der es unternimmt, über die Stellung des Deutschtums in den nordamerikanischen Freistaaten ein Urteil abzugeben, darf zwei Dinge vor allem nie aus den Augen lassen: einmal daß jeder Einzelne, welcher drüben Grundeigentum erwerben will, amerikanischer Bürger werden muß, daß also jeder Landwirt, der selbständig wirtschaften, und jeder Städter, der sich zu einem eignen homo aufschwingen will — mag es ihm nun schwer ankommen oder nicht —, den verhängnisvollen Schritt der Bewerbung um jenes Bürgerrecht thun muß; zweitens, daß jeder Deutsche, den sein Ehrgeiz in das öffentliche Leben hinaustreibt, und wenn er auch nur seinen eignen Landsleuten in weitem Kreise zu nützen wünscht, vor allem lernen muß, die amerikanischen Verhältnisse zu beherrschen, und daß es, vielleicht mit Ausschluß einiger Plätze im Westen, ganz undenkbar für ihn ist, auch nur den bescheidensten Einfluß zu gewinnen, wenn die Amerikaner, die überall den Ton angeben und die leitenden Stellen innehaben, ihn nicht als einen der ihrigen betrachten.

Somit kann sich nur derjenige erlauben, seinem Deutschtum auch äußerlich politisch treu zu bleiben, welcher, von Hause aus mit reichlichen Mitteln versehen, weder die Landwirtschaft noch überhaupt den Erwerb von Grundbesitz zu seinem Gedeihen nötig hat, und ferner derjenige, der mit gründlichen Kenntnissen und vollkommener Bildung ausgestattet, nicht erst der schweren Schulung des amerikanischen Lebens bedarf. Der erste Fall wird nicht häufig sein; die allermeisten Deutschen bringen bestenfalls ein kleines Anlagekapital mit, und das Ansinnen, auf Prosperität zu verzichten, um ihrem frühern Staatsverbande treu zu bleiben, würde gerade diejenigen außerordentlich befremden, welche um materieller Rücksichten willen ihr Vaterland verlassen haben; der zweite Fall aber wird womöglich noch seltener sein, denn abgesehen allein von den Jahren 1848 bis 1851 gehörten und gehören noch heute mindestens 99 Prozent der deutschen Auswanderer den weniger gebildeten Volksklassen an; es sind Bauern, Hand-